



DRG - ENTGELTE UND WAHLELEISTUNGSTARIFE
für vollstationäre, sowie vor- und nachstationäre Patienten ab 1. Januar 2012 - Auszug, iVm AVB-

A. Entgelte für die allgemeinen Leistungen

Landesbasisfallwert

EURO

2.995,48

1. Fallpauschalen (DRG) gem. § 17b KHG

Es werden Fallpauschalen und Zusatzentgelte nach dem auf Bundesebene vereinbarten Entgeltkatalog abgerechnet (§ 7 KHEntgG). Das DRG-Klassifikationssystem mit den zugehörigen Kostengewichten sowie die zugehörigen Abrechnungsregeln können in der Aufnahmeabteilung eingesehen werden.

2. Zusatzentgelte sowie sonstige Entgelte gem. § 5 und § 7 FPV 2012

Das Krankenhaus berechnet zusätzlich individuelle Zusatzentgelte:

Anlage 3a: B61B, E76A, K01Z; Anlage 4: ZE2011-22,-54,-87

3. Entgelte für vor-/ nachstationäre Behandlungen gem. §115a SGB V

Eine vorstationäre Behandlung ist auf längstens 3 Behandlungstage innerhalb von 5 Tagen vor Beginn der stationären Behandlung begrenzt.

Eine nachstationäre Behandlung ist auf 7 Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung begrenzt.

	Vorstationäre Behandlung (Pauschale pro Fall)	Nachst. Behandlg. (Pauschale pro Behandlungstag)
Innere Medizin - Kardiologie	156,97	61,36
Innere Medizin - Gastroenterologie	164,64	63,91
Innere Medizin - Pneumologie	219,34	66,47
Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie	82,32	21,47
Allgemeine Chirurgie	100,72	17,90
Plastische, Hand- und Wiederherstellungschirurgie	95,10	18,41
Urologie	103,28	41,93
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	119,13	22,50
Geriatric	72,09	30,68
Allgemeine Psychiatrie	125,78	37,84

B. Ab-/ Zuschläge gem. KHEntgG

- | | |
|--|-------|
| 1. DRG-Systemzuschlag für jeden abzurechnenden voll- und teilstat. Krankenhausfall (§ 17b Abs. 5 KHG) | 1,14 |
| 2. Zuschlag je voll- und teilstationären Fall zur Finanzierung von Ausbildungskosten (§ 17a KHG) | 65,56 |
| 3. Zuschlag für die Qualitätssicherung (§ 17b Abs.1 Satz 5 KHG i.V.m. § 137 SGB V) je vollstat. Fall | 1,08 |
| 4. Systemzuschlag G-BA, AQUA-Inst., IQWiG (§ 91Abs.2 SGB V i.V.m. § 137a, 139c SGBV) je voll-u.teilstat.Fall | 0,93 |
| 5. Zuschlag gem. § 17b Abs.1, S.4 und 6 KHG für die med. notwendige Aufnahme von Begleitpersonen, pro Tag inkl. Unterkunft und Verpflegung | 45,00 |

C. Wahlleistungen (gem. § 17 KHEntgG)

- | | |
|--|--|
| 1. Unterbringung im Einbett-Zimmer in Bad Soden mit Sanitärzone im Zimmer | 94,22 |
| 2. Unterbringung im Zweibett-Zimmer in Bad Soden mit Sanitärzone im Zimmer | 48,91 |
| 3. Unterbringung im Einbett-Zimmer in Hofheim mit Sanitärzone im Zimmer | 88,79 |
| 4. Unterbringung im Zweibett-Zimmer in Hofheim mit Sanitärzone im Zimmer | 45,65 |
| 5. Zuschlag für Unterbringung und Verpflegung für die Mitaufnahme einer Begleitperson im Patientenzimmer zur Wahlleistung: <u>Unterkunft im Zweibett-Zimmer</u> (Familienzimmer) | 50,00 |
| 6. Kostenfreie Bereitstellung eines Telefons. | ohne Wahlleistung 0,80/Tag |
| Kostenpflichtige Nutzung 0,15 Euro pro Gesprächseinheit (1 Minute) | |
| 7. Kostenfreie Bereitstellung eines Fernsehapparates | ohne Wahlleistung max. 2,00/Tag |
| 8. Kostenfreie Kopfhörergebühr | ohne Wahlleistung 1,00/einmalig |
| 9. Ärztliche Leistungen | Nach Rechnungsstellung durch die/den liquidationsberechtigten Leitenden Ärztin/Leitenden Arzt. |

D. Die Zuzahlungspflicht nach § 39 Abs. 4 SGB V besteht für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung vom Aufnahme- bis einschließlich dem Entlassungstag in Höhe von kalendertäglich Euro 10,00 (bis max. 28 Kalendertage).

Bei stationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen werden die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechneten Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %, 15 % gemindert.

Berechnungsgrundlage:

Pflegesatzvereinbarung gemäß § 17 Bundespflegesatzverordnung (BPFV), Genehmigungsbescheid des Landesamtes für Versorgung und Soziales sowie Allgemeine Vertragsbedingungen der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH